



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 28. März 2017 ek
Versandt am **29. MRZ. 2017**

Gesetzgebung
Änderung der Verordnung zum Schulgesetz infolge Einführung Lehrplan 21

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), i. V. m. § 64 Abs. 2 Bst. i des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Die Änderungen der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) werden erlassen.
2. Die Änderungen treten per 1. August 2019 in Kraft.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Bildungsrat (Vollzug durch DBK: info.dbk@zg.ch)
 - Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
 - Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat (info.vds@zg.ch)
 - Amt für gemeindliche Schulen (info.schulen@zg.ch)
 - Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen im Sommer 2019 [ID 1396])

Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

An der Sitzung vom 1. April 2015 hat der Bildungsrat die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zug beschlossen und als erstes Teilprojekt die Erarbeitung der Stundentafeln für die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I definiert. Grundlage für die Ausgestaltung der Stundentafeln zum Lehrplan 21 im Kanton Zug ist der «Fachbericht Stundentafel» der D-EDK vom 4. Dezember 2014. Die darin vorgeschlagene Stundendotation für die einzelnen Fächer war zugleich die zeitliche Planungsgrundlage für die inhaltliche Entwicklung der Fachbereichslehrpläne.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013 soll die Einführung des Lehrplans 21 keine zusätzlichen Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden, wegen einer Erhöhung ausserordentlicher Weiterbildungen, einer Erhöhung der Wochenstunden oder wegen Investitionen in Immobilien verursachen. Unter den genannten Prämissen und basierend auf schriftlichen Stellungnahmen sowie Diskussionen in den Beratungsgremien wurden die Stundentafeln des Kantons Zug zum Lehrplan 21 entwickelt. Nach Durchführung einer breiten schriftlichen Vernehmlassung beschloss der Bildungsrat am 22. März 2017 die Änderungen der Stundentafeln.

Diese Änderungen bedingen eine Erhöhung des Pflichtpensums der Schülerinnen und Schüler auf der Kindergarten- und Primarstufe um 3/4 Stunden (eine Lektion). Das bisher freiwillige Angebot «Individuelle Förderung» wird in das Unterrichtspflichtpensum integriert.

B. Begründung des Änderungsbedarfs sowie die Änderungen im Einzelnen:

a) Der auf der Kindergartenstufe heute praktizierte differenzierte Unterricht ermöglicht die «Individuelle Förderung» im Regelunterricht. Die «Individuelle Förderung» findet bereits heute gemäss Rahmenkonzept «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» statt. Auf der Kindergartenstufe erfolgt der Unterricht differenziert mit Grundanforderungen, erweiterten und individuellen Anforderungen.

Die «Individuelle Förderung» hat bisher für die Kindergartenkinder Freiwilligencharakter. Für die Lehrpersonen ist sie Bestandteil ihres Pflichtpensums. Aus der Vernehmlassung der «Stundentafeln des Kantons Zug zum Lehrplan 21 ab Schuljahr 2019/20» geht hervor, dass die «Individuelle Förderung» ins Unterrichtspflichtpensum des obligatorischen Kindergartenjahres integriert werden soll. Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Schulbesuch soll so mit einer verlässlichen Stundentafel gewährleistet sein und mit der Integration der «Individuellen Förderung» ins Unterrichtspflichtpensum besser ermöglicht werden. Das Unterrichtspflichtpensum der Kinder im obligatorischen Kindergarten wird um 3/4 Stunden (eine Lektion) erhöht.

In § 6 Abs. 1 Bst. a (Kindergartenstufe) der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) wird das Pflichtpensum – die wöchentliche Stundenzahl, an denen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht zu besuchen haben – deshalb um 3/4 Stunden (eine Lektion) heraufgesetzt. Diese Änderung muss zudem in § 6 Abs. 3a der Verordnung zum Schulgesetz terminologisch nachvollzogen werden (vgl. dazu die Synopse in der Beilage).

b) Im Kanton Zug stehen den Schülerinnen und Schülern auf der Primarstufe in der aktuellen Stundentafel zwei Lektionen «Individuelle Förderung» offen, für welche Schülerinnen und Schüler aufgeboten werden können. Gemäss § 6 Abs. 3a der Verordnung zum Schulgesetz ist die «Individuelle Förderung» für die Schülerinnen und Schüler nicht im Pflichtpensum berücksichtigt. Für Lehrpersonen sind die Lektionen «Individuelle Förderung» gemäss § 6^{ter} Abs. 3 Bst. a des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetzes) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31) als bezahlte Unterrichtszeit definiert und verpflichtend. Das Zeitgefäss «Individuelle Förderung» ermöglicht den Lehrpersonen in kleinen Gruppen mit Schülerinnen und Schülern an individuellen

Bedürfnissen zu arbeiten, ohne dass der ganze Klassenverband anwesend ist. Um die Zeitgefässe, welche zur Umsetzung des Lehrplans 21 notwendig sind, orientiert an den Vorgaben des «Fachberichts Stundentafel» der D-EDK, bereitzustellen, spricht sich der Bildungsrat dafür aus, eine Lektion «Individuelle Förderung» ausserhalb des Unterrichtspflichtpensums beizubehalten und eine Lektion der bisherigen «Individuellen Förderung» einem Fachbereich zuzuordnen. Das Unterrichtspflichtpensum wird in der 1.–6. Klasse der Primarstufe somit um eine Lektion erhöht. Aufgrund der Umwandlung einer Lektion «Individuelle Förderung» in einen Fachbereich, die zu einer Erhöhung des Unterrichtspflichtpensums um eine Lektion führt und der Beibehaltung einer Lektion «Individueller Förderung» ausserhalb des Pflichtpensums, werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

In § 6 Abs. 1 Bst. b (Primarstufe) der Verordnung zum Schulgesetz wird in den Ziffern 1 bis 6 das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler deshalb um 3/4 Stunden (eine Lektion) heraufgesetzt (vgl. dazu die Synopse in der Beilage).

c) Das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I bleibt bei den bisherigen 26 1/4 Stunden (35 Lektionen).

d) Bei der letzten Teilrevision des Lehrpersonalgesetzes (Vorlage Nr. 2378.7; Laufnummer 14977) wurde bei der Angabe der wöchentlichen Unterrichtszeit der Lehrpersonen von Stunden auf Lektionen umgestellt. Es ist deshalb angezeigt, auch das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler neu in Lektionen anstelle von Stunden anzugeben. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

C. Vernehmlassung

Da es sich bei den anfallenden Änderungen um notwendige Anpassungen aufgrund des Beschlusses des Bildungsrats zur Änderung der Stundentafeln infolge Einführung des Lehrplans 21 handelt, welche im Rahmen des Verfahrens zum bildungsrätlichen Beschluss breit vernehmlassst wurden bzw. um rein redaktionelle Anpassungen aufgrund der letzten Änderung des Lehrpersonalgesetzes, erübrigt sich die Durchführung eines verwaltungsinternen bzw. -externen Vernehmlassungsverfahrens.

D. Finanzielle Auswirkungen

Diese Änderungen haben keine Auswirkung auf die Staatsrechnung.

Beilage zum RRB:

- Synopse

Synopsis

Verordnung zum Schulgesetz (Erlissanpassung Lehrplan 21 - 1. Teil 2016 (Verordnungsänderung))

Geltendes Recht	[P1] Vorbereitet für SKA Publikation 28.03.2017
	Verordnung zum Schulgesetz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990[GS 412.11], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 ¹⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Schulgesetz	
vom 7. Juli 1992 (Stand 1. August 2016)	(Stand 1. August 2019)
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990[GS 412.11],	
<i>beschliesst:</i>	
§ 6 Unterrichtspflichtpensum ¹ Für die Schülerinnen und Schüler der einzelnen Stufen beträgt das wöchentliche Pflichtpensum: a) Kindergarten: 17 Stunden	a) Kindergarten: 17 Stunden <u>Kindergartenstufe: 23 2/3 Lektionen</u>

¹⁾ BGS 412.111

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 28.03.2017
<p>b) Primarstufe:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 1. Schuljahr: 18 Stunden2. 2. Schuljahr: 18 Stunden3. 3. Schuljahr: 20 1/4 Stunden4. 4. Schuljahr: 20 1/4 Stunden5. 5. Schuljahr: 21 3/4 Stunden6. 6. Schuljahr: 21 3/4 Stunden <p>c) Sekundarstufe I:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 7. Schuljahr: 26 1/4 Stunden2. 8. Schuljahr: 26 1/4 Stunden3. 9. Schuljahr: 26 1/4 Stunden <p>² Die Auffangzeit im Kindergarten ist ein fakultatives Angebot für das Kind. Sie ermöglicht ein individuelles Eintreffen sowie selbstständige Tätigkeiten und eine gezielte Förderung des einzelnen Kindes durch die Kindergartenlehrperson.</p> <p>³ Im Pflichtpensum nicht berücksichtigt ist der von den anerkannten Kirchen gemäss § 14^{bis} Abs. 1 des Schulgesetzes erteilte Religionsunterricht im Umfang von maximal 3/4 – 1 1/2 Stunden vom 2. bis 6. Schuljahr bzw. 3/4 Stunden vom 7. bis 9. Schuljahr.</p> <p>^{3a} Im Pflichtpensum der Kindergarten- und Primarstufe ist die individuelle Förderung nicht berücksichtigt.</p> <p>4 ...</p> <p>5 ...</p> <p>6 ...</p>	<ol style="list-style-type: none">1. 1. Schuljahr: 18 Stunden <u>25 Lektionen</u>2. 2. Schuljahr: 18 Stunden <u>25 Lektionen</u>3. 3. Schuljahr: 20 1/4 Stunden <u>28 Lektionen</u>4. 4. Schuljahr: 20 1/4 Stunden <u>28 Lektionen</u>5. 5. Schuljahr: 21 3/4 Stunden <u>30 Lektionen</u>6. 6. Schuljahr: 21 3/4 Stunden <u>30 Lektionen</u> <ol style="list-style-type: none">1. 7. Schuljahr: 26 1/4 Stunden <u>35 Lektionen</u>2. 8. Schuljahr: 26 1/4 Stunden <u>35 Lektionen</u>3. 9. Schuljahr: 26 1/4 Stunden <u>35 Lektionen</u> <p>³ Im Pflichtpensum nicht berücksichtigt ist der von den anerkannten Kirchen gemäss § 14^{bis} Abs. 1 des Schulgesetzes erteilte Religionsunterricht im Umfang von maximal 3/4 <u>1</u> – 1 1/2 Stunden <u>2 Lektionen</u> vom 2. bis 6. Schuljahr bzw. 3/4 Stunden <u>1 Lektion</u> vom 7. bis 9. Schuljahr.</p> <p>^{3a} Im Pflichtpensum der Kindergarten- und Primarstufe ist die individuelle Förderung nicht berücksichtigt.</p>

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 28.03.2017
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.
	Zug, 28. März 2017 Regierungsrat des Kantons Zug Die Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...